

Durchgangsärzte neuerdings von der Haftung befreit

Für die Folgen eines Fehlers bei der Diagnose und auch der Erstversorgung durch einen D-Arzt haftet nicht der Arzt, sondern die Unfallversicherung. Das hat nun der Bundesgerichtshof klargestellt und damit seine bislang gegenteilige Rechtsprechung aufgegeben.

Von Martin Wortmann



Bei Arbeitsunfällen sind Patient und weiterbehandelnde Ärzte auf die D-Arzt-Diagnose angewiesen. © Matthias Stolt/Fotolia.com

den Ärzten geltend machen, sondern müssen sie gegenüber der Unfallversicherung anmelden.

Bundesgerichtshof **Az.: VI ZR 208/15**

Ob die Heilbehandlung erforderlich ist, entscheidet grundsätzlich der D-Arzt.
Bei dieser Entscheidung erfüllt er eine der Berufsgenossenschaft obliegende Aufgabe und übt damit ein öffentliches Amt aus.
aus dem Urteil des **Bundesgerichtshofs**

KARLSRUHE. Der Bundesgerichtshof hat die Haftung für Fehler von Durchgangsärzten der gesetzlichen Unfallversicherung neu geregelt. Danach handeln D-Ärzte sowohl bei der Diagnose als auch bei der Erstversorgung immer in Ausübung ihres öffentlich-rechtlichen Amtes. Für die Folgen eines Fehlers haften daher die Träger der Unfallversicherung. Seine bislang gegenteilige Rechtsprechung gab der Bundesgerichtshof damit auf.

Im konkreten Fall kam der Kläger nach einem Arbeitsunfall Anfang März 2010 in ein Krankenhaus. Der dortige D-Arzt ließ sich durch eine Kollegin vertreten. Sie diagnostizierte eine „Prellung BWS“ und verordnete unter anderem Schmerzmittel. Zudem ordnete sie die „allgemeine Heilbehandlung“ durch Vertragsärzte an.

Eine Woche später suchte der Kläger einen anderen D-Arzt auf. Dieser diagnostizierte anhand weiterer Röntgenaufnahmen eine „Fraktur LWK-I mit Hinterkantenbeteiligung“. In einer unfallchirurgischen Klinik wurde der Mann einige Tage darauf operiert.

BG bewilligte vorläufige Rente

Die Berufsgenossenschaft gewährte Verletzengeld und bewilligte eine vorläufige Rente nach einer Erwerbsminderung von 20 Prozent.

Mit seiner Klage verlangt der Mann Schadenersatz vom Durchgangsarzt des ersten Krankenhauses. Wäre die Wirbelsäulen-Faktur sofort erkannt worden, hätte er nicht operiert werden müssen, und die Erwerbsminderung wäre ihm erspart geblieben.

Bislang hing die Haftung in solchen Fällen vom Vortrag des Klägers ab. Dies liegt an der doppelten Funktion insbesondere der Diagnose durch den D-Arzt: Medizinisch bildet sie die Grundlage für die weitere Behandlung, rechtlich aber auch für die Zuordnung zur „allgemeinen Heilbehandlung“ durch Vertragsärzte oder zur „besonderen Heilbehandlung“ durch den D-Arzt selbst.

Fehler führte zu verspäteter Op

Hier habe der ursprüngliche Diagnosefehler dazu geführt, dass die dringend notwendige Operation nicht sofort erfolgt ist. Gleichzeitig sei wegen dieses Fehlers die Erforderlichkeit einer „besonderen Heilbehandlung“ verneint worden.

Dies je nach Vortrag des Patienten als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich einzustufen, wäre „eine unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs“ heißt es in dem neuen Urteil. Weil ein Durchgangsarzt immer in Erfüllung seines öffentlichen Amtes tätig werde, sei dessen Diagnose daher generell „diesem Amt zuzuordnen“, entschieden die Richter. Konsequenz dieser Auffassung sei, „dass die Unfallversicherungsträger für etwaige Fehler in diesem Bereich haften“. Soweit aus der bisherigen Rechtsprechung anderes abgeleitet worden sei, halte der Bundesgerichtshof daran nicht mehr länger fest.

Gleiches gilt dem jüngsten Karlsruher Urteil in Sachen Arbeitsunfall zufolge auch für die Erstbehandlung. Denn unabhängig von der späteren Weiterbehandlung gehöre es zur Aufgabe des Durchgangsarztes, eine sachgerechte Heilbehandlung einzuleiten, befanden die Karlsruher Richter. Etwaige Schadenersatzforderungen können Patienten daher auch nicht gegenüber